

- MUSTER -
Widerspruch gegen Ablehnung Rehabilitationssport/Funktionstraining

An die
GKV ...

Krankenversicherungsnr.: ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom [Datum], mir zugestellt am [Datum], lege ich hiermit

W I D E R S P R U C H

ein.

Mit dem Bescheid lehnen Sie meinen Antrag auf Weitergewährung von Leistungen für ärztlich verordneten Rehabilitationssport/ärztlich verordnetes Funktionstraining vom [Datum] ab. Die Ablehnung ist rechtswidrig.

Gemäß § 43 SGB V i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX besteht ein Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation durch ärztlich verordneten Rehabilitationssport/Funktionstraining in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung. Konkretisiert wird der Leistungsanspruch nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX durch die Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 01.10.2003 bzw. 01.01.2007, deren Ziel es ist, dass Rehabilitationssport und Funktionstraining als ergänzende Leistung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX im Rahmen der für die einzelnen Rehaträger geltenden Vorschriften nach einheitlichen Grundsätzen erbracht bzw. gefördert werden.

Es handelt sich bei der oben genannten Rahmenvereinbarung nicht um eine Beschränkung von Rehabilitationssport und Funktionstraining auf einen gewissen Zeitraum. Vielmehr gilt nach § 26 SGB IX der Grundsatz, wonach zur medizinischen Rehabilitation behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen die erforderlichen Leistungen erbracht werden, um Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit und Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern, oder eine Verschlimmerung zu verhüten.

Nach § 43 SGB V hat der Versicherte einen Rechtsanspruch auf diese Leistungen, wenn objektiv die medizinische Notwendigkeit für Rehabilitationssport und Funktionstraining über die in der Rahmenvereinbarung genannten Zeiträume hinaus gegeben ist. Eine zeitliche Beschränkung sieht der Gesetzeswortlaut des § 43 SGB V i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX **nicht** vor. Die Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining 2003 bzw. die überarbeitete Version 2007 kennt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der Anspruchshöchstdauer von 12 bzw. 24 Monaten. Dieser Vereinbarung kann jedoch – wie auch mittlerweile durch höchstrichterliche Rechtsprechung durch das Bundessozialgericht (Urteil vom 17.06.2008, Az.: B1 KR 31/07) bestätigt – keine gültige Befristung im Sinne einer Anspruchshöchstdauer entnommen werden. Eine Einschränkung kann nur dadurch erreicht werden, dass die Leistung im Einzelfall geeignet, notwendig und wirtschaftlich sein muss (vgl. §§ 11 Abs. 2 Satz 1, 43 Abs. 1 SGB V i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX, § 12 Abs. 111 SGB V). Diese Voraussetzun-

gen sind vorliegend nicht gegeben. Im Übrigen jedoch fehlt es an einer gesetzlichen Ermächtigung der Leistungsträger, die Leistungen auf eine Höchstdauer zu begrenzen. Gemäß § 31 SGB I liegt nach Rechtsprechung des BSG (s.o.) keine Ermächtigungsgrundlage der Leistungsträger vor, Funktionstraining/Rehabilitationssport zeitlich zu begrenzen und von der Notwendigkeit der Vorlage besonderer Beweismittel (wie das Vorliegen eines Motivationsmangels – durch einen entsprechenden Arzt bestätigt) abhängig zu machen. Den Partnern der Rahmenvereinbarung ist keine Regelungsbefugnis eingeräumt worden, um den krankenversicherungsrechtlichen Leistungsanspruch zu befristen. Insofern kann nur der Gemeinsame Bundesausschuss tätig werden – was momentan nicht der Fall ist. Dessen Richtlinien enthalten bislang keine generellen Höchstgrenzen für Funktionstraining/Rehabilitationssport.

Maßgebend ist deshalb die medizinische Notwendigkeit. Wie der behandelnde Arzt Dr. [Name] in seinem Befundbericht vom [Datum] (*alternativ: Gutachter [Name] in seinem Gutachten vom [Datum]*) bereits festgestellt hat, ist bei dem/r Widerspruchsführer/in eine regelmäßige Therapie im Rahmen des Funktionstrainings/Rehabilitationssports notwendig.

Auf die positiven Auswirkungen und Vorteile eines regelmäßig praktizierten Rehabilitationssport/Funktionstrainings unter Anleitung eines erfahrenen Therapeuten hat der behandelnde Arzt/Gutachter ebenfalls ausführlich hingewiesen.

Weiter ist zu beachten, dass es sich beim Morbus Bechterew um eine systemische Erkrankung handelt, die den gesamten Organismus betrifft. Es sind neben der Wirbelsäule eine Vielzahl weiterer Gelenke, der Brustkorb sowie innere Organe betroffen.

Im vorliegenden Fall kommen noch weitere Komplikationen in Form von [nähere Ausführungen] hinzu.

Eine ursächliche Therapie ist bis heute nicht bekannt.

Die rein symptomatische Therapie des Morbus Bechterew besteht daher allein in einer medikamentösen Behandlung durch nichtsteroidale Antirheumatika und in dem speziellen Morbus Bechterew-Funktionstraining/-Rehabilitationssport. Für diese spezielle Therapie werden die Therapeuten in zusätzlichen Fachlehrgängen extra geschult. Mangels einer anderen Therapiemöglichkeit sind Morbus Bechterew-Patienten essentiell auf die Durchführung des speziellen Funktionstrainings/Rehabilitationssport durch eigens geschulte Therapeuten angewiesen.

Auf Grund des fortgeschrittenen Krankheitsbildes, der erheblichen Bewegungseinschränkungen, der Beteiligung peripherer Gelenke und der oben näher beschriebenen Komplikationen bedarf es einer regelmäßigen Überwachung bei den durchzuführenden Übungen. Nur unter Aufsicht speziell geschulter Therapeuten ist eine effektive Bewegungstherapie mit dem Ziel, weitere Bewegungseinschränkungen zu verhindern und die Beweglichkeit der Patienten so lange wie möglich zu erhalten, möglich.

Diese speziellen Übungen müssen, um überhaupt effizient auf das Krankheitsbild einwirken zu können, zum Teil über die Schmerzgrenze hinaus durchgeführt werden.

Dabei gilt es insbesondere ein Augenmerk darauf zu haben, dass Schon- und Fehlhaltungen vermieden werden. Dies kann nur unter den geschulten Augen eines speziell für die Morbus Bechterew-Therapie ausgebildeten Therapeuten erfolgen. Bei sämtlichen Übungen sind Hilfestellung durch den Therapeuten und evtl. erforderliche Korrektur unabdingbar, um eine Effizienz auf das Krankheitsgeschehen und den Krankheitsverlauf herbeizuführen. Diese Übungen können durch die Betroffenen deshalb generell nicht zu Hause selbstständig durchgeführt werden, weil eine „Hilfe zur Selbsthilfe“ in derartigen Fällen nicht möglich ist – wie Studien beweisen (vgl. hierzu SG Marburg v. 19.02.2008, Az.: S 6 KR 137/06). Denn es ist zu berücksichtigen, dass diese speziellen Übungen – falsch ausgeführt – zu ganz erheblichen Gefährdungen der Gesundheit bis hin zu schweren Verletzungen (z.B. HWS-Brüchen) führen können, wenn dies nicht unter fachkundiger Leitung und Aufsicht geschieht.

Eine eigenständige Durchführung der Übungen ist dem/r Widerspruchsführer/in daher ohne ganz erhebliche Gefahren für seine/ihre Gesundheit nicht möglich.

Die individuellen gesundheitlichen Verhältnisse des/r Widerspruchsführers/in lassen – wie dargelegt – eine zeitliche Beschränkung der Leistung, wie sie die Rahmenvereinbarung vorsieht, auch nicht im vorliegenden Einzelfall zu.

Der Widerspruchsführer hat nach § 43 SGB V einen Anspruch auf Bewilligung von Rehabilitationssport/Funktionstraining über den bewilligten Zeitraum hinaus. Die beantragte Leistung ist daher zu gewähren.

[WICHTIG: Unterschrift]